

## **SATZUNG**

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB  
im Bereich Kevelaerer Straße 88 bis 106 vom 28. Mai 2019

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) - in Kraft getreten am 1. Januar 2019 - hat der Rat der Gemeinde Weeze am 14. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Kevelaerer Straße 88 bis 106 steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

### § 2

Das Vorkaufsrecht nach § 1 erstreckt sich auf folgende bebaute Grundstücke:

Gemarkung Weeze, Flur 63, Flurstücke 77, 78, 79, 106, 141, 146, 147, 174, 233, 237, 320 und 321.

Der Geltungsbereich ist aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) ersichtlich.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieses Satzungstextes mit dem Ratsbeschluss vom 14. Mai 2019 übereinstimmt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, den 28. Mai 2019

Gemeinde Weeze  
Der Bürgermeister

Ulrich Francken  
Bürgermeister

Anlage  
zur Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB  
im Bereich Kevelaerer Straße 88 bis 106 vom 28. Mai 2019



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007